

SCHULORDNUNG DER GEMEINDE ZUOZ

Gestützt auf die Gemeindeverfassung der Gemeinde Zuoz vom 8. Dezember 2010 und auf Art. 20 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 erlässt die Gemeinde Zuoz die folgende Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel

Die Volksschule unterstützt die Eltern bei der Erziehung der Kinder zur Förderung einer gesunden geistigen, seelischen, kulturellen, sprachlichen und körperlichen Entwicklung. Sie fördert das Vermögen, mit gesundem Menschenverstand zu urteilen, die kreativen Kräfte und das Wissen der Kinder. Sie weckt das Interesse und das Verständnis für die Mitmenschen und die Umwelt und hilft, auf christlicher Basis unabhängige Menschen zu formen, welche sich ihrer Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber bewusst sind.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Bezeichnungen von Personen, Funktionen und Berufen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern die Verfassung nicht etwas anderes vorsieht.

Art. 3 Organisation

¹ Die Gemeinde Zuoz führt den Kindergarten mit zwei Klassen und die Primarschulstufe mit 6 Klassen.

² Die Oberstufe mit der Realschule und der Sekundarschule wird vom Schulverband "La Plaiv Suot Funtauna Merla" (SFM) geführt, an welchem sich auch Zuoz beteiligt. La Plaiv SFM regelt die Führung dieser Schulen in entsprechenden Gesetzen.

³ Die Gemeinde Zuoz kann sich mittels Spezialvertrag an einer heilpädagogischen Schule beteiligen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Madulain

Die Schüler der Gemeinde Madulain besuchen die Schulen in Zuoz auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden. Diese ist alle 3 Jahre den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Art. 5 Verbände

Mit dem Ziel, die Schule zu optimieren und die Schulführung zu rationalisieren, kann sich die Gemeinde einem Verband anschliessen, der bezweckt, eventuell auch Sonderschulen zu organisieren und zu führen.

Art. 6 Unterrichtssprache

Die geschriebene und gesprochene Unterrichtssprache ist das rumauntsch puter. Die Gemeinde unterstützt die Übersetzung von Lehrmitteln in rumauntsch puter.

Art. 7 Dauer

¹ Die Dauer des Schuljahrs wird vom Schulrat festgelegt, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden.

² Gemäss Vereinbarung und in Übereinkunft mit den Schulräten der Region beschliesst der Schulrat über den Lehrplan und den Ferienplan. An Weihnachten und im Frühling sind wenigstens eine Woche Ferien festzusetzen. Die Ferien dürfen nicht länger als 10 Wochen hintereinander dauern. Die Unterrichtsdauer beträgt fünf Tage pro Woche, von Montag bis Freitag.

³ Die Teilnahme am Chalandamarz und an der Weihnachtsfeier ist obligatorisch.

Art. 8 Unterrichtszeit

¹ Der Schulrat legt die Unterrichtszeit für jeden Tag gemäss den Verordnungen des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden fest.

² Die Unterrichtszeit jeder Woche richtet sich nach den Verordnungen des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Art. 9 Absenzen

Der Schulrat regelt die Absenzenordnung.

Art. 10 Schulpflicht, Schulort, Gratisunterricht

Die Schulpflicht, der Schulort und der Gratisunterricht richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 11 Blockzeit

Die Gemeinde garantiert die vom Kanton vorgeschriebenen Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarschulstufe.

Art. 12 Tagesstrukturen

Das Angebot der Tagesstrukturen richtet sich nach dem Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Art. 13 Weitere Angebote

¹ Im Bedarfsfall kann die Gemeinde weitere Angebote schaffen, wie z. B. Sozialarbeit oder Time-out-Angebote.

² Im Bedarfsfall werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Talenten geschaffen.

Art. 14 Einfache sonderpädagogische Massnahmen

Die Gemeinde ist zuständig für die Verfügung und Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen.

Art. 15 Bewertung, Promotion und Zulassung

Die Bewertung sowie die Promotion und die Zulassung der Schüler erfolgen gemäss kantonalem Recht.

Art. 16 Schularztbesuche und Schulzahnpflege

Die obligatorischen Kontrollen beim Schularzt und Schulzahnarzt werden durch die Gemeinde bezahlt. Die Gemeinde beteiligt sich an den Zahnbehandlungskosten.

Art. 17 Räumlichkeiten

Die Gemeinde Zuoz stellt den Schulen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt. Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Unterhalt.

II. DER SCHULRAT

Art. 18 Zusammensetzung

Der Schulrat setzt sich zusammen aus 1 effektiven Mitglied für Zuoz, dazu kommt 1 effektives Mitglied für die Gemeinde Madulain. Ausserdem ist das für das Ressort "Erziehung" zuständige Mitglied des Gemeinderates von Zuoz von Amtes wegen Mitglied des Schulrats und übernimmt dessen Präsidium.

Art. 19 Wahl

Gestützt auf Art. 49 der Verfassung wird das Mitglied des Schulrates von Zuoz an den Chalandamarz-Wahlen für ein Triennium gewählt und tritt sein Amt am Ende des Schuljahrs an. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem Lohnreglement der Gemeindeangestellten.

Art. 20 Amtsdauer

Das Mitglied des Schulrats von Zuoz ist wieder wählbar, jedoch beschränkt sich die Amtszeit auf drei Triennien. Die Bestimmungen der Gemeindeverfassung gelten auch für die Zusammensetzung des Schulrats.

Art. 21 Verfassung, Sprache

Der Schulrat konstituiert sich selber. Die Sitzungen des Schulrats sollen gemäss Art. 6 der Verfassung in romanischer Sprache geführt werden.

Art. 22 Organisationh

¹ Der Schulrat wird durch den Schulratspräsidenten einberufen, und zwar so häufig wie die Geschäfte dies erfordern. Auf Wunsch zweier Schulräte oder des Schulleiters ist der Präsident verpflichtet, eine aussergewöhnliche Sitzung einzuberufen.

² An den Sitzungen des Schulrats nimmt in der Regel der Schulleiter oder ein Vertreter der Lehrerschaft teil. Er verfügt über eine beratende Stimme und verfasst das Protokoll der Verhandlungen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmeneinstand entscheidet der Schulratspräsident.

Art. 24 Pflichten und Kompetenzen

Die Aufsicht der Schule ist gemäss Gesetz über die Volksschulen im Kanton Graubünden Sache des Schulrates. Er erledigt alle Aufgaben auf dem schulischen Sektor, sofern diese nicht auf Grund der vorliegenden Schulordnung und der Disziplinarordnung einer anderen Instanz unterstellt sind. Mit dem Ziel, eine optimale Führung des Unterrichts und der Schultätigkeiten zu fördern und unter Berücksichtigung des gewährten Budgets sind dies vor allem:

1. Fördern der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.
2. Genehmigung der Stundenpläne und der Schul- und Sportveranstaltungen gemäss Vorschlag des Schulleiters.
3. Genehmigung von Urlauben für die Lehrerschaft im Fall von Konferenzen, Kursen und Beschäftigungen ausserhalb der Dienstzeit sowie Nebenbeschäftigungen.
4. Bestätigung von Stellvertretungen für Lehrer im Fall von Absenzen längerer Dauer.
5. Gewähren von Urlauben für Schüler gemäss Absenzenordnung.
6. Behandlung von gravierenden Disziplinarfällen oder Kriminalfällen gemäss Disziplinarverordnung der Gemeinde und Bestrafung von Schulabsenzen gemäss Art. 55 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden.
7. Jährliche Vorbereitung des Budgets für die Schulen, welches dem Gemeinderat unterbreitet und ins Gemeindebudget integriert wird. Betreffend ausserordentliche Spesen hat der Schulrat die Kompetenz über bis zu Fr. 2'000.— pro Fall in einer Sitzung und Fr. 4'000.-- in zwei Sitzungen, maximal jedoch Fr. 10'000.— pro Jahr. Die Finanzgeschäfte und die ganze Buchhaltung betreffend die Schule stehen in der Kompetenz der Gemeindeverwaltung.
8. Genehmigung von Klassenteilungen und Zuordnungen zu Klassen gemäss Vorschlag des Leiters.
9. Überwachung der sprachlichen Förderung in der Unterrichtssprache für fremdsprachige Kinder.
10. Überwachung der Integration von Kindern mit Behinderung im Schul- und Kindergartensystem des Kantons Graubünden.

11. Gestatten von Massnahmen zur Förderung unterforderter Kinder. Ausserdem kann der Schulrat zu Handen des Gemeinderates Vorschläge unterbreiten betreffend Personen, welche diese Kinder unterstützen.
12. Genehmigung von Lehrmitteln, vor allem im Zusammenhang mit den ausnahmsweise verwendeten Lehrmitteln in Rumantsch Grischun.
13. Der Schulrat kann einzelne dieser Pflichten an den Schulleiter delegieren. Die gesamte Verantwortung bleibt jedoch Pflicht des Schulrats. Das entsprechende Pflichtenheft muss vom Schulrat zu Handen des Gemeinderats verabschiedet werden. Der Schulrat unterbreitet Vorschläge zu Handen des Gemeinderates betreffend die Wahl des Schulleiters.
14. Schulbesuche während des Schuljahrs sind erwünscht, vor allem auf Vorschlag des Schulleiters hin.

Art. 25 Schulratspräsident

¹ Der Schulratspräsident hat vor allem die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

1. er vertritt den Schulrat
2. er überwacht:
 - a) die Aufteilung der Klassen am Anfang des Schuljahrs gemäss den Beschlüssen des Schulrats;
 - b) den gesamten Schulbetrieb, vor allem die Einhaltung des Stundenplans und der Unterrichtsstunden;
3. er führt die Untersuchung von Disziplinarfällen durch;
4. er bereitet die Geschäfte des Schulrats vor und sorgt für die Ausführung der getroffenen Entscheide.

² Der Schulratspräsident kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen. Die getroffene Entscheidung muss jedoch definitiv bewilligt werden, sofern möglich in der nächsten Sitzung.

Art. 26 Lehrerwahlen

Zusammen mit dem Personalverantwortlichen der Gemeinde macht der Schulrat Vorschläge betreffend Wahl, Entlassung und Genehmigung von Lehrpersonen zu Handen des Gemeinderates (Art. 51 der Gemeindeverfassung).

Art. 27 Organisation, Stundenpläne, Ordnungen, Reglemente

In Fragen betreffend die Änderung der schulischen Organisation, die Einführung neuer Schularten, die Stundenpläne sowie auch den Erlass spezieller Verordnungen (zum Beispiel: Disziplinarordnung, Schulordnung und Reglement betreffend die Nutzung der Schulanlagen) muss der Schulrat den Gemeinderat und die Lehrerschaft konsultieren. Die Lehrer können an die Sitzungen eingeladen werden. Sie verfügen über eine beratende Stimme.

Art. 28 Betriebsstruktur

¹ In Berücksichtigung der optimalen Sprachpflege und –förderung weicht die Betriebsstruktur in dieser Schulordnung vom kantonalen Gesetz ab. Die Klassen werden in der Regel gemäss folgendem Prinzip eingeteilt:

1. Für Einzelklassen beträgt die maximale Schülerzahl 24 Kinder;
2. Einzelklassen mit weniger als 15 Schülern sind zu vermeiden. Klassen mit weniger als 10 Schülern sind zu fusionieren.
3. Fusionierte Klassen sollten nicht mehr als 18 Schüler umfassen.
4. Es sollen nur ganze Klassen fusioniert werden.

Es können Ausnahmen bei der Einteilung gemacht werden, vor allem bei nicht homogenen und anspruchsvollen Klassen oder im Fall von finanziellen Problemen der Gemeinde.

² Die Primarschule verfügt über einen Schulleiter, der Kontaktperson zwischen der Lehrerschaft und dem Schulrat ist und welcher die Kompetenz und die Pflicht hat, die ihm gemäss Pflichtenheft übertragenen Aufgaben zu erledigen. Dieses Pflichtenheft bildet einen integralen Bestandteil des individuellen Anstellungsvertrags.

III. DIE LEHRERSCHAFT

Art. 29 Angestellte

Die gewählten Lehrkräfte werden zu Angestellten der Gemeinde. Ihre Pflichten in dieser Funktion sind im Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden spezifiziert. Die kantonale Lehrerbesoldungsverordnung bildet einen integralen Bestandteil des individuellen Anstellungsvertrags. Betreffend Nebenbeschäftigungen ist ein Gesuch an den Schulrat zu richten.

Art. 30 Entlöhnung

Die Entlöhnung der Lehrer stützt sich auf die entsprechenden Normen des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden. Eventuelle Änderungen der Dauer des Schuljahrs sind zu berücksichtigen. Die Gemeinde Zuoz behält sich vor, eine eigene Personalverordnung zu erlassen. Diese hätte auch für die Lehrerschaft Geltung.

Art. 31 Pflichten

Die Lehrerschaft bildet ein Kollegium, welches durch den Schulleiter gegenüber den Behörden vertreten wird. Die Lehrerschaft, zusammen mit dem Schulrat, unterstützt die Eltern in der Erziehung der Kinder gemäss Art. 1. Die Lehrerschaft visiert alle Spesenrechnungen zu Handen des Schulratspräsidenten.

IV. ELTERN UND SCHÜLER

Art. 32 Schuldauer

Die Schulpflicht ist definiert gemäss dem entsprechenden Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Art. 33 Disziplin

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig besuchen und sich den Bestimmungen der Disziplinarordnung unterstellen.

V. VERSICHERUNGEN UND SOZIALFÜRSORGE

Art. 34 Versicherungen

Die Gemeinde schliesst die vorgeschriebenen Versicherungen für Schüler und Lehrer gemäss dem Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden ab. Die Gemeinde ist berechtigt, im Bedarfsfall auch andere Versicherungen abzuschliessen.

Art. 35 Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Logopäde

Der Schularztdienst, die Schulzahnpflege sowie der psychologische und logopädische Dienst sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu organisieren. Der Schulrat ist verantwortlich, dass die diesbezüglichen Bestimmungen korrekt ausgeführt werden, und hat den Schularzt und Schulzahnarzt zu bestimmen. Es gelten die Bestimmungen des Regionalvertrags für die Logopädie und Legasthenie etc. (in Kraft seit dem 1. September 1989) sowie auch jene des Reglementes der Gemeinde betreffend die Zahnpflege.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Rechtsweg

¹ Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, des Schulleiters und des Schulratspräsidenten in schulischen Angelegenheiten können innerhalb von 10 Tagen an den Schulrat gerichtet werden.

² Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrats in schulischen Angelegenheiten können innerhalb von 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gerichtet werden, sofern das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden nichts anderes bestimmt.

³ Rekurse gegen negative Zuordnungsbeschlüsse und Verfügungen betreffend Nicht-Promotion resp. Promotion können innerhalb von 10 Tagen an das Amt für Volksschule und Sport gerichtet werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Beurteilung der Rekurse vorsehen.

Art. 37 Subsidiäres Recht

Für alle Fragen, die nicht in dieser Schulordnung geregelt sind, gelten das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden und die weiteren übergeordneten Gesetze.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 3. August 2011 und tritt in Kraft durch Beschluss der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes des Kantons Graubünden.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2014 hat diese Schulordnung erlassen.

Für die Gemeinde Zuoz:

.....

.....

Der Präsident:

.....
Flurin Wieser

Der Aktuar:

.....
Claudio Duschletta